



Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 02.09.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Datteln, Blatt 6236,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Datteln, Flur 35, Flurstück 621, Gebäude- und Freifläche,
Friedrich-Ebert-Straße 38, Größe: 2.346 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück auf dem sich eine zweigeschossige Autoausstellungshalle (Gebäude 1, Nutzfläche insgesamt ca. 609 m²), ein zweigeschossiges Gebäude mit Werkstatt und Büroräumen (Gebäude 2, Nutzfläche insgesamt ca. 162 m²), eine eingeschossige Werkstatthalle und Lager-Arbeitsraumanbau (Gebäude 3, Nutzfläche insgesamt ca. 322 m²) und eine eingeschossige Kfz-Halle mit Waschhalle und Büroanbau (Gebäude 4, Nutzfläche ca. 283 m²) befinden (Summe der Nutzflächen ca. 1376 m²). Die Hallen- und Gebäudebereiche sind nicht unterkellert.

Das gesamte Objekt ist verpachtet und in Teilbereichen durch den Pächter weiter unterverpachtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

707.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.